

# Lichtenstein-Galliberger Anzeiger

## Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Blätter für Lichtenstein, Gallenberg, St. Michael, St. Barbara, Schmidhof, Niederdorf, Odmannsdorf, Rübenbach, St. Nikolaus, St. Jakob, St. Michael, Eingelbach, Thurn, Niederkirchen, Schleiden und Lichtenstein.

## Amtsblatt für das Stgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Offizielle Zeitung im Rechtsgütekreisbezirk

Nr. 147.

Denkschriftentwurf  
im Amtsgerichtsbereich

68. Jahrgang

Donnerstag, den 27. Juni

Wochenzettel Zeitung  
im Amtsgerichtsbereich

1918.

### Lichtenstein.

**Douzenhof,** Nähe, O.-B.-R., Klötz. 12, Dienstl. Nr. 1098 bis 1469,  
Roh 1470 bis 1918, Wagner 1919 bis Ende, I—XXXII und R.-R.  
1/2 Stund = 20 Pf.  
**Grafenreichenbach,** bei Lichtenstein, Radlo, Reinhold, Ritter, Gräfen-  
berger, 1 Stund 60 Pf.  
**Verkaufsstelle Bürgerbüro,** nachm. 3—5 Uhr.  
**Gier,** Giel. Klötz. 6, Nr. 612—1530, 1 Stund 38 Pf.

### Kohlenabgabe

#### an minderbemittelte Familien.

Der unterzeichnete Stadtrat ist in der Lage, Familien, deren sämliche zum Haushalt gehörenden Glieder zusammen gerechnet ein Einkommen von 1000 Kr. jährlich nicht erreichen, eine einmalige Unterflüssung von 1/2 Rentner Kohlen zu gewähren zu lassen.

Familien, die hieron Gebrauch machen wollen, haben sich am Donnerstag, den 27. d. J. vormittags zwischen 9—1 Uhr in häufiger Sitzung unter Vorlegung der Kohleurteile zu melden.

Stadtrat Lichtenstein, am 25. Juni 1918.

Alle hiesigen Lebensmittelhändler werden aufgefordert, neue Preisanhänger in der vorgeschriebenen Weise und zwar Freitag, den 28. Juni 1918, vormittags 10—12 Uhr in der Rathauskasse einzulegen.

Gallenberg, den 26. Juni 1918.

Der Bürgermeister.

### Strickerinnen von Gallenberg.

Ablieferung familiärer Stricke und Gorsette Donnerstag, nachm.  
3—4 Uhr Nr. 1—150, Freitag, nachm. 3—4 Uhr, Nr. 151—Gießh.

Der Heilsamtschuh für Kriegsblinde.

Nr. Nr. 222a ff.  
**Berlehr mit Heu aus der Ernte 1918.**

Sammelauflösung auf Grund der beiden Ich zu Bekanntmachungen (Bez.-Bef. vom 5. Juni 1918 und Misserkundigung des Innern vom 11. Juni 1918).

Beschlagsahmt ist die gesamte Hesante, auch soweit sie als Gefangen eingebracht ist, mit Aufnahme derjenigen Mengen, die zur Verfütterung des eigenen Viehs auf 1 Jahr zugelassen sind. Das fand vorläufig:

für Vieh oder Zugochsen	je 26 Rentner Hen
Großrinder, Ehl. Wanfelsel	20
Zugochsen und Kühe über 3 Monate	14
Schafe und Ziegen	2

Verlust und sonstige Verfügung ist nur erlaubt auf Grund des Belegs. Hesame, die der Einnehmer bei der Heilsamtmannschaft beobachtet wird. Sie werden vorläufig nur in Höhe der Hälfte des Bedarfs und nur für Zugtiere aufgegeben. Also:

für Vieh oder Zugochsen	je 18 Rentner Hen
Zugföhre, Ehl. Wanfelsel	10

Wer unbedingt beschlagnommene Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Besitz des Bezirksverbandes entstammt, verfällt, verarbeitet oder verbraucht, verfaßt, kauf oder ein anderes Gewerbebetrieb über sie abgleicht oder den obigen Besitznahmen zuverhandelt, wird nach § 10 I Nr. 2 der Verordnung des Ministerpräsidenten vom 1. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Rüden der Strafe kann auf Einsicht der Vorräte stammt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer die durch Verordnung des Staatssekretärs des Reichsernährungsministeriums vom 25. Mai 1918 festgesetzten Strafpausse überschreitet.

Statt dieser darf der Erzeuger nicht mehr fordern als:

1. für Hen von Rieserten	9 Mark für einen Rentner
2. Wiesen- und Feldhen	8

für geprüftes Hen erhöht sich der Rentner um 60 Pf.

Gießh., am 25. Juni 1918.

Freiherr v. Wald, Heilsamtmann.

Magazinverband.  
R.-R.-Nr. 840. Be.

### Raffee-Ersatzmittel.

Die durch die Gemeinden ausgebildigten Bestellabfertigungen auf Raffee-Ersatzmittel und zwar die Marken B I und C sind, soweit dies noch nicht erfolgt sein sollte, durch die Buchdrucker nunmehr bis spätestens

29. Juni

Bei den Fleischhändlern zweckmäßig Belieferung abzugeben.

Sehente wollen die Bezeichnung der Ortsbehörde ihres Wohnortes über die bei ihnen abgegebenen Bestellabfertigungen bis spätestens

4. Juli

bei denjenigen angelaufenen Geschäften von dem sie bestellt hin wollen, abgeben.

Die Großisten (siehe unten) wiederum reichen die Beschreibungen der Ortsbehörden

bis spätestens Montag, 8. Juli

bei der Firma Voelker in Gießhau ein.

Die Ortsbehörden müssen ausdrücklich auf der Bescheinigung angeben, um wieviel Stück der einzelnen Marken (B I, C usw.) es sich handelt.

Etwa noch in Umlauf befindliche A und B Marken können noch mit abgeliefert werden.

Später als vorstehende Termine vorgelegte Marken müssen unberücksichtigt bleiben.

Als Großisten sind zugelassen:

Job. Voelker-Gießhau,  
Rich. Schramm-Gießhau,  
Otto Trömel-Gießhau,  
Konsumverein-Gießhau,  
Jul. Große-Gießhau,  
F. Wilh. Wagner-Hohenstein-E.,  
Emil Beck-Hohenstein-E.,  
Carl Reinhard-Lichtenstein,  
Louis Krebs-Lichtenstein,  
Emil Vinck-Lichtenstein,  
(Joh. Wöhle-Vogt)

Gießhau, den 25. Juni 1918

Heilsamtmann Freiherr v. Wald.

Auf Grund von §§ 2, 15 und 17 der Reichsfleischordnung in der Fassung vom 19. Oktober 1917 — R. G. Bl. G. 949 — wird zur Regelung der Bewertung notgeschlachteter Tiere und des Verlehrtes mit nicht handwerklichem Fleische folgendes bestimmt:

S. 1.

Der Regelung unterliegen die Rotschlachtungen von Rindern, Külbbern, Schweinen, Schafen, sowie von Ferkeln und Schafköpfen, soweit sie dem Fleischer anvertraut werden, und das aus diesen Rotschlachtungen gewonnene Fleisch, sowie das aus gewerblichen Schlachtungen gewonnene, nicht handwerkliche Fleisch.

Die aus den nachstehenden Bestimmungen für den Kommunalverband sich ergebenden Rechte und Pflichten fallen dieser von ihm bestimmten Stelle übertragen.

S. 2.

Von jeder Rotschlachtung hat der Fleischbeschauer oder der mit der Sothe betraute Tierarzt dem Kommunalverband auf längstem Wege eine vorläufige Angeize zu erstatte, und binnen 24 Stunden das genaue Gewicht der handwürdigen und nicht handwürdigen Teile des notgeschlachteten Tieres schriftlich anzugeben.

Ist zu befürchten, daß ein Tier bis zur Durchführung des abzunehmenden Kalbs durch einen Fleischer oder Händler verendet oder das Fleisch durch Beschlammung eines französischen Zustandes des Tieres wesentlich an Wert verlieren werde, so ist, auch wenn der Tierarzt oder der Fleischbeschauer vor der Schlachtung noch hinzugezogen werden könnte, der Fleischer verpflichtet, dem Kommunalverband auf längstem Wege, gegebenenfalls durch Vermittlung seiner Gemeindebehörde, hierüber unter gleichzeitiger Angabe der Gattung und des ungefährlichen Lebendgewichtes, sowie der Beförderungsfähigkeit des Tieres Angeize zu erstatte.

S. 3.

Der Kommunalverband ist unbeschwert der Vorbehalt des § 10 verpflichtet, das genaue notgeschlachtete Tier einschließlich der Haut, des Knochens und der Innereien, nur mit Abnahme vorwiegend an beteiligten Teile gegen Bezahlung (vergleiche S. 4) zu übernehmen. Wenn irgend möglich, soll die Übernahme des Tieres noch vor Ablaufung der Rotschlachtung in lebendem Zustande erfolgen.

Soviel Teile des Tieres Kraft beforderter Vorrichten der Abförderung an bestimmten Stellen unterliegen (z. B. Haut, Talg, Rinderfette usw.), hat der Kommunalverband für deren Abförderung zu sorgen.

Die Bestimmungen, wonach der Fleischhändler berechtigt ist, die Haut eines notgeschlachteten Tieres für sich zu verwenden, werden hierher nicht berücksichtigt. Ist er hierzu befugt, so kann er die Haut zu dem jeweils gesetzlich bestimmten Preis von dem Kommunalverband zurückkaufen.

S. 4.

Wird das Tier lebend abzuführen, so wird der von dem Kommunalverband zu zahlende Übernahmepreis nach den Vorrichten über die Stallhöchstpreise berechnet.

Wird das Tier in geschlachtetem Zustand abgeliefert, so gilt als Übernahmepreis der gesamte, durch die Verwertung der 4 Fleischstücke erzielte Erlös, sowie der Roberelbst aus den sonstigen Teilen des Tieres abzüglich sämlicher Kosten einschließlich der Verförderungskosten. Diese sind dem Fleischhändler nur dann in Rechnung zu bringen, wenn er von dritter Seite wollen oder teilweise Erfolg für den ihm aus der Rotschlachtung erwachsenden Schaden erhält.

Bei Berechnung des Roberelbstes sind die Innereien, soweit sie nicht zu beteiligen sind, nach den Grundsätzen der Landesschlachtfeste zu bewerten.

S. 5.

Handwerkliches Fleisch ist wie das aus gewerblichen Schlachtungen entstehende Fleisch zu behandeln und den Fleischern zur Deckung des allgemeinen Fleischbedarfs zum gleichen Abgabepreis zu überweisen.

ort.  
zuhörte Chemnitz-Wittendorf  
Juni die Rennbahn-Saison. Der  
Wald. Brandenburg, großen Bahnen ill, hat sie eine  
sozialistische Übernahme. Wie  
man kann, wird den Freunden des  
eines Programms geboten werden,  
85 km hinter großen Motoren  
Antriebsleistungsfähigkeit, so u. a. der  
über 50 km, Lüdenscheid-Breisig über  
über 10 km. 3 Rennen, von Sollers und Preis von  
Prozent.

großen Dauerfahrern wird es an  
allen Rennen kommen, denn  
wohl z. B. alle Dauerfahrer  
größer Reifenmangel besteht,  
die hier auf der Rennbahn  
findet. So u. a. der auf der  
bekannte Dauerfahrer Rennstrecke,  
von Chemnitz 1917, sowie  
dem Herstellerpreis und Preis  
der großen Rennen, R. C.  
Lüdenscheid, Sieger v. Goldene

zu teilen, wird es sehr  
komplexe geben, weil alle Fahrer  
mischer-Motoren ausgerüstet und  
d. ebenfalls eine große Anzahl

Ergebnis ergeben, daß Mon-  
tag, den 24. u. Dienstag,  
25. Juni wieder frische  
Transports.

Pferde  
getroffen sind. Nach sieben  
eine Auswahl Pferde zum  
Kauf bereit.

Branden-  
brand i. Sa.

ige Nachricht,  
Erlöser mein  
und Großvater,  
Tröger,  
i. Felde,  
aldt.

Freitag mittag

öffentliche Nach-  
sicherlicher Sohn,

omp.  
ne,

Feindesland  
st. Er folgte  
verstorbenen  
zu seinen  
and, ging ihm

amille,  
eltern.

n Lichtenstein.